



Elektronische Planungshilfe zur SN EN 378, allgemeine Dienstleistungsbedingungen des SVK (01.02.2022)

1. Vertragsgegenstand

1.1 **Gegenstand** des Vertrages ist die vom SVK in Zusammenarbeit mit der ZHAW und der Posity AG entwickelte und dem Lizenznehmer zur Nutzung zur Verfügung gestellte Software und die Wartung und Weiterentwicklung dieser Software. Die Posity AG stellt die zur Nutzung notwendigen zentralen Server-Infrastruktur zur Verfügung und betreut diese.

1.2 Integrierender Bestandteil der Dienstleistungsbedingungen ist die aktuelle Preisliste (diese wird auf der SVK-Website publiziert) und die [aktuellen technischen Minimalanforderungen der Posity AG](#).

2. Rechte und Pflichten des SVK

2.1 Der SVK erbringt die **Dienstleistungen** im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen gemäss dem aktuellen Stand der Technik. Der Lizenznehmer ist sich bewusst, dass auch bei sorgfältigster Software-Entwicklung und Beratung Fehler nicht vollständig vermieden werden können.

2.2 Die Nutzung der Software steht dem Lizenznehmer grundsätzlich während **24 Stunden und 7 Tagen** offen. Vorbehalten sind Wartungsfenster, anderslautende Vereinbarungen und Störungen, welche zur Beeinträchtigung von Dienstleistungen führen.

2.3 Bei Störungen im Bezug und der Nutzung von Dienstleistungen steht dem Lizenznehmer lediglich das **Recht auf Rücktritt** von diesem Vertrag zu, sofern er den SVK über die Störung umgehend schriftlich informiert und zur Behebung zweimal eine angemessene Frist angesetzt hat. Angekündigte Unterbrechungen der Dienste, insbesondere infolge von Wartungsarbeiten gelten nicht als Störungen.

2.4 Der SVK verpflichtet sich bei Fragen innerhalb von zwei Arbeitstagen **schriftlich Auskunft** zu erteilen. Fragen zu Lizenzen, User-Administration und Programmanwendung werden kostenlos beantwortet. Einfache Fragen zur SN EN 378 oder zur Interpretation der Ergebnisse werden durch den SVK beantwortet. Aufwändige Beratungen zur Anwendung der Norm (Aufwand > 30 Minuten) sind kostenpflichtig. Der SVK ist verpflichtet die Lizenznehmer zu informieren, bevor kostenpflichtige Dienstleistungen erbracht werden.

2.5 Ist bei der Einführung der Software oder Teilen hiervon eine **Schulung** durch den SVK erforderlich, so ist die hierfür erforderliche Leistung kostenpflichtig.

2.6 Der SVK verpflichtet sich die Daten der Lizenznehmer und die zentrale Server-Infrastruktur vor **unerlaubten Zugriffen Dritter im Rahmen üblicher Techniken zu schützen**. So wird insbesondere die Kommunikation über das Internet verschlüsselt.

2.7 Von den Daten der zentralen Server-Infrastruktur wird durch die Posity AG **täglich eine Sicherungskopie** erstellt. Diese Sicherungskopien werden 7 Tage aufbewahrt. Im Falle eines

Datenverlustes kann der Vortageszustand des Systems wiederhergestellt werden.

2.8 Die elektronischen Planungshilfe zur SN EN 378 unterstützt Kältefachpersonen bei der Umsetzung der Norm. Die Angaben des Reports sind durch die projektverantwortliche Person des Lizenznehmers kritisch zu hinterfragen, zu plausibilisieren und mit den Vorgaben der lokalen Behörden abzugleichen. **Letztendlich ist der Lizenznehmer für die korrekte Planung des Kältesystems unter Berücksichtigung aller relevanten Normen und Vorgaben verantwortlich**. Der SVK haftet nicht für Planungs- oder Ausführungsfehler und den entsprechenden Schäden.

2.9 An der dem Lizenznehmer für die Nutzung zur Verfügung gestellten Software erhält der Lizenznehmer weder Eigentums-, Verfügungs- noch Urheberrechte. Das Eigentum, das Recht zur Änderung und Weiterentwicklung und das Recht zur weiteren, auch kommerziellen Verwendung der Software verbleiben ausschliesslich beim SVK.

3. Rechte und Pflichten der Lizenznehmer

3.1 Sämtliche **Rechte an den Daten**, die der Lizenznehmer erfasst bzw. erzeugt hat, liegen allein beim Lizenznehmer.

3.2 Der Lizenznehmer benötigt einen Internetanschluss, sowie Hard- und Software, welche den [technischen Minimalanforderungen](#) der Posity AG entsprechen.

3.3 Im Bedarfsfall gewährt der Lizenznehmer dem SVK den **direkten Zugang oder den Internetzugriff** zu Geräten, auf denen die Software des SVK genutzt werden.

3.4 Der Lizenznehmer bezeichnet gegenüber dem SVK eine **Kontaktperson**.

3.5 Der Lizenznehmer bestimmt ausgewählte, besonders befähigte Anwender als **Super-User**, welche nach der Inbetriebnahme für die Anwender des Lizenznehmers bei Bedarf eine Schulung durchführen und für Fragen von Anwendern als erste Anlaufstelle zur Verfügung stehen.

3.6 Eine Lizenz berechtigt zur **gleichzeitigen Nutzung** der Software durch 5 User. Es können beliebig viele User festgelegt werden.

3.7 Eine Lizenz kann nur von Usern **innerhalb derselben Firma/Organisation** genutzt werden. Die User (E-Mail-Adressen) müssen eindeutig der Firma/Organisation zugeordnet werden können.

3.8 Auch **Privatpersonen** können Lizenznehmer sein. Es kann jedoch nur ein User definiert werden. Die Lizenzkosten sind gleich hoch wie für Firmenlizenzen.

4. Dauer und Vergütung

4.1 Mit Bezahlung der Lizenzgebühr kann die Software jeweils für **12 Monate** genutzt werden. Die Software wird nach Einzahlung der Gebühr freigeschaltet. Die Lizenz kann jährlich bis



spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung für die Lizenzgebühr des Folgejahrs gekündigt werden. Erfolgt der Zahlungseingang nicht fristgerecht, dann wird der Lizenznehmer deaktiviert und der Zugang zur Software gesperrt. Der Zugang zu den Daten bisheriger Projekte des Lizenznehmers kann ab diesem Zeitpunkt nicht mehr garantiert werden.

4.2 Aus wichtigen Gründen kann jede Vertragspartei den **Lizenzvertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung auflösen**. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn die zur Verfügung stehenden Dienstleistungen rechts- und zweckwidrig bezogen, verwendet, an nicht autorisierte Dritte zugänglich gemacht oder weitergegeben werden.

4.3 Die Kosten für die vom SVK zur Verfügung gestellten Dienstleistungen richtet sich nach den jeweils aktuellen Preislisten. Der SVK kann die Gebühren anpassen. Veränderungen der Gebühren werden jeweils nach Ablauf der laufenden 12-monatigen Nutzungsdauer mit Versand der Rechnung für die kommenden 12 Monate wirksam. Die Gebühren werden jährlich in Rechnung gestellt.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Änderungen oder Ergänzungen des Dienstleistungsbedingungen bedürfen der Schriftform.

5.2 Gerichtsstand ist am Sitz des SVK. Diese Dienstleistungsbedingungen gelten als Nutzungsvereinbarung und unterstehen dem Schweizerischen Obligationenrecht.

Alpnach, 1. Februar 2022